

Beitragssatzung

für die Mitglieder des Netzwerk Eden e.V.

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 19. August 2009 die nachfolgende Beitragssatzung beschlossen.

§1 Grundsatz

(1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 5,- € für natürliche Personen.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt 100,- € für juristische Personen.
- (3) Die Aufnahmegebühr für natürliche Personen beträgt 10,- €.
- (4) Die Aufnahmegebühr für juristische Personen beträgt 100,- €.
- (5) Im Jahr der Aufnahme des Mitglieds in den Verein ist kein Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag wird fällig im 1. Quartal eines jeden Jahres.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird fällig innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Mitgliedes.
- (3) Bei Zahlungsverzug eines Mitgliedes trägt das Mitglied die Kosten, die durch die Anmahnung der Zahlung entstehen.
- (4) Die Einzahlung des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr ist auf das Vereinskonto vorzunehmen, sofern dem Netzwerk Eden e.V. keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.